



Zivilverfahrensrecht

23. Juni 2023

Dauer: 180 Minuten

- Kontrollieren Sie bitte bei Erhalt der Prüfung die Anzahl der Aufgabenblätter. Die Prüfung umfasst 5 Seiten und 5 Aufgaben.

Hinweise zur Aufgabenlösung

- Nennen Sie stets die vollständigen einschlägigen Gesetzesbestimmungen, zeigen Sie allfällige fallbezogene Probleme auf, begründen Sie Ihre Antworten und nehmen Sie stets die saubere Subsumtion vor!

Hinweise zur Bewertung

- Bei der Bewertung kommt den Aufgaben unterschiedliches Gewicht zu. Die Punkte verteilen sich wie folgt auf die einzelnen Aufgaben:

| | |
|-----------|----------------|
| Aufgabe 1 | ca. 45 Punkte |
| Aufgabe 2 | ca. 60 Punkte |
| Aufgabe 3 | ca. 20 Punkte |
| Aufgabe 4 | ca. 10 Punkte |
| Aufgabe 5 | ca. 15 Punkte |
| <hr/> | |
| Total | ca. 150 Punkte |

Wir wünschen Ihnen viel Erfolg!



Aufgabe 1

Total: ca. 45 Punkte

Die kürzlich pensionierte Lehrerin Verena, wohnhaft in Meilen, besucht zusammen mit ihrer Freundin Regula den Wochenmarkt in Uster. Dort beobachtet sie, wie ihr Auto mit einem Schlüssel zerkratzt wird; im Täter glaubt sie ihren ehemaligen Schüler Beat (geb. 2007, wohnhaft in Winterthur) zu erkennen. Die Reparaturkosten von Fr. 1'900.– will Verena nicht selbst tragen. Daher klagt sie gegen Beat auf Zahlung dieses Betrags und überbringt der zuständigen Schlichtungsbehörde ihr Schlichtungsgesuch eigenhändig. Die von der Schlichtungsbehörde per Einschreiben verschickte Vorladung zur Schlichtungsverhandlung wird von Verena persönlich entgegengenommen. Bei Beat trifft die Postbotin niemanden an, weshalb sie eine an ihn adressierte Abholungseinladung in den Briefkasten legt. Als dieser am Abend geöffnet wird, geht die Abholungseinladung zwischen den zahlreichen Briefen und Werbesendungen unter. Zur Schlichtungsverhandlung, die am in der Vorladung angegebenen Datum stattfindet, erscheint lediglich Verena. Sie legt der Schlichtungsbehörde ein Beweisfoto vor und hat überdies Regula als Zeugin mitgebracht. Auf ihren Antrag hin und gestützt auf die vorliegenden Akten verpflichtet die Schlichtungsbehörde Beat zur Zahlung von Fr. 1'900.– an Verena.

- 1.1 Der Sachverhalt sagt nicht, an welche Schlichtungsbehörde sich Verena gewandt hat. Welche Schlichtungsbehörde(n) ist bzw. sind für die Klage von Verena örtlich und sachlich zuständig? (ca. 8 Punkte)**

- 1.2 Die beklagte Partei fragt Sie, wie es denn sein könne, dass die Schlichtungsbehörde im vorliegenden Fall nicht nur schlichte, sondern auch richte. Was antworten Sie? (ca. 2 Punkte)**

- 1.3 Die beklagte Partei ist überzeugt, dass der Schlichtungsbehörde prozessuale Fehler unterlaufen sind. Stimmt dies und wenn ja, um welche Fehler handelt es sich? (ca. 35 Punkte)**



Aufgabe 2

Total: ca. 60 Punkte

Anna baut in Dübendorf/ZH ein Einfamilienhaus; sie bestellt dafür bei der Bau GmbH (Sitz in Frankfurt/M, DE) diverse Leistungen für den Innenausbau (Schreinerarbeiten für Küche und Bad). Die Bau GmbH beauftragte für die Ausführung dieser Arbeiten die Schreiner AG (Sitz in Dübendorf/ZH). Im Rahmen ihrer unter hohem Zeitdruck ausgehandelten schriftlichen Vereinbarung einigen sich die beiden Unternehmungen gültig auf schweizerisches Recht. Vor Aufnahme der Arbeiten bemerkt die Schreiner AG, dass versäumt wurde, eine Gerichtsstandsklausel in den Vertrag aufzunehmen; telefonisch vereinbaren die zuständigen Organe der beiden Gesellschaften, dass der Gerichtsstand für allfällige Streitigkeiten in diesem Zusammenhang in Zürich liegen solle. Die Schlussrechnung der Schreiner AG in Höhe von Fr. 130'000.– begleicht die Bau GmbH nicht. Als die Schreiner AG mit einer Klage droht, macht die Bau GmbH darauf aufmerksam, dass sie gegen jede Klage in der Schweiz die Unzuständigkeitseinrede erheben werde. Schliesslich beschliesst die Schreiner AG, gegen die Bau GmbH Klage einzuleiten.

- 2.1 Bei welchem/welchen international und örtlich zuständigen Justizorgan(en) [Behörde(n)/Gericht(en)] kann bzw. muss die Schreiner AG ihre Klage einleiten? (ca. 40 Punkte)**

- 2.2 Angenommen, eine internationale und örtliche Zuständigkeit liege im Kanton Zürich. Welche(s) Justizorgan(e) [Gericht(e)/Behörde(n)] ist/sind für die Klage der Schreiner AG sachlich zuständig? (ca. 11 Punkte)**

- 2.3 Die Schreiner AG hat ihre Klage bei einem Gericht in der Schweiz eingereicht, woraufhin die Bau GmbH, wie angedroht, die Unzuständigkeitseinrede erhoben hat. Angenommen, das Schweizer Gericht beabsichtige diese Unzuständigkeitseinrede nach eingeholter Stellungnahme bei der Klägerin gutzuheissen: Was unternimmt dieses Gericht in der Folge und weshalb? (ca. 4 Punkte)**

- 2.4 Gehen Sie davon aus, beide Parteien hätten Sitz in der Schweiz: Könnte die Beklagte nach Abweisung ihrer Unzuständigkeitseinrede erfolgreich eine weitere Unzuständigkeitseinrede erheben, wenn sich die für die örtliche Zuständigkeit relevanten tatsächlichen Verhältnisse im Laufe des Verfahrens ändern (z.B. Sitzverlegung) – wenn ja, warum, wenn nein, warum nicht? (ca. 5 Punkte)**



Aufgabe 3

Total: ca. 20 Punkte

Die Kanadierin Claire (Wohnsitz in Affoltern/ZH) arbeitete bei der hochbetagten Elisabeth (Wohnsitz in Pfäffikon ZH) während Jahren als Haushälterin. Nach dem Tode von Elisabeth stellten deren Töchter bei Durchsicht der Unterlagen ihrer Mutter mit Entsetzen fest, dass Elisabeth offenbar unmittelbar vor ihrem Tod Claire ihre Eigentumswohnung mit einem kürzlich neu geschätzten Verkehrswert von Fr. 3 Mio. für nur Fr. 750'000.– verkauft und überschrieben hat. Kurz darauf verkaufte Claire die Eigentumswohnung für Fr. 1 Mio.; dies, obwohl ihr die Verkehrswertschätzung bekannt war. Den Verkaufserlös liess sie sich auf ihr Konto bei der UBS in Affoltern überweisen, auf welches Elisabeth früher auch ihren Lohn überwiesen hatte.

Die Töchter von Elisabeth haben von einem befreundeten Anwalt (Fachanwalt Erbrecht) bereits erfahren, dass sie zweifellos eine erbrechtliche Forderung gegenüber Claire haben. Sie befürchten aber, dass sich Claire samt Verkaufserlös nach Kanada absetzen könnte und stellen Ihnen daher folgende Fragen:

- a) **Mit welchem prozessualen Mittel könnten sie ihre Forderung sichern? (ca. 2 Punkte)**
- b) **Welche Voraussetzungen sind hierfür zu erfüllen? (ca. 7 Punkte)**
- c) **Wie beurteilen Sie die Erfolgchancen dieses Vorgehens im vorliegenden Fall (begründen Sie Ihre Einschätzung)? (ca. 11 Punkte)**

Aufgabe 4

Total: ca. 10 Punkte

Marion (Wohnsitz in Horgen) gewährte ihrem Freund Paul (Wohnsitz in Zürich) ein Darlehen über Fr. 45'000.–. Der Rückzahlungstermin steht kurz bevor, als Paul Marion um die Stundung dieser Darlehensforderung bittet. Bezüglich seiner Vermögensverhältnisse äussert sich Paul allerdings ausweichend, was Marion beunruhigt, da sie gerüchteweise erfahren hat, dass Paul angeblich von Gläubigern bedrängt wird.

Marion wendet sich an Sie und möchte wissen, was sie zum jetzigen Zeitpunkt vorkehren könnte, um das mit einer Stundung verbundene Risiko besser einschätzen zu können. Was raten Sie ihr? Welches sind die Voraussetzungen des von Ihnen empfohlenen Vorgehens? Sind diese Voraussetzungen vorliegend erfüllt?



Aufgabe 5

Total: ca. 15 Punkte

Das Betreibungsamt Meilen-Herrliberg-Erlenbach vollzog bei Rita am 1. Juli 2022 eine Pfändung. Die entsprechende Pfändungsurkunde datiert vom 14. Juli 2022 und wurde Rita am darauffolgenden Dienstag, 19. Juli 2022, zugestellt. Rita wollte sich dagegen wehren, weil ihrer Ansicht nach Kompetenzstücke gepfändet wurden. Mit Schreiben vom 8. August 2022 (Poststempel vom gleichen Datum) erhob Rita daher ein Rechtsmittel gegen die Pfändungsurkunde.

5.1 Welches Rechtsmittel hat Rita eingelegt? (ca. 2 Punkte)

5.2 Hat Rita die Rechtsmittelfrist eingehalten? Äussern Sie sich zu Art, Berechnung und Einhaltung der Frist. (ca. 13 Punkte)

| Juli 2022 | | | | | | | August 2022 | | | | | | |
|-----------|----|----|----|----|----|----|-------------|----|----|----|----|----|----|
| MO | DI | MI | DO | FR | SA | SO | MO | DI | MI | DO | FR | SA | SO |
| 27 | 28 | 29 | 30 | 1 | 2 | 3 | 25 | 26 | 27 | 28 | 29 | 30 | 31 |
| 4 | 5 | 6 | 7 | 8 | 9 | 10 | 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 |
| 11 | 12 | 13 | 14 | 15 | 16 | 17 | 8 | 9 | 10 | 11 | 12 | 13 | 14 |
| 18 | 19 | 20 | 21 | 22 | 23 | 24 | 15 | 16 | 17 | 18 | 19 | 20 | 21 |
| 25 | 26 | 27 | 28 | 29 | 30 | 31 | 22 | 23 | 24 | 25 | 26 | 27 | 28 |
| | | | | | | | 29 | 30 | 31 | | | | |